

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 130/07 B

L 19 R 323/06 (Bayerisches LSG)
S 11 R 88/06 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Dezember 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren kein Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch seinen Bevollmächtigten mit einer an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) gerichteten elektronischen Nachricht vom 30.3.2007, die nach Weiterleitung durch das LSG an demselben Tage beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem dem Bevollmächtigten am 29.3.2007 in Berlin zugestellten Urteil des LSG vom 20.12.2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Dabei kann offenbleiben, ob die Schriftform eingehalten ist. Der Kläger konnte jedenfalls, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 30.4.2007 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Bevollmächtigte des Klägers gehört nicht zu dem vor dem BSG vertretungsberechtigten Personenkreis.
- 3 Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger zudem in der Eingangsbestätigung des BSG vom 2.4.2007 besonders hingewiesen worden.
- 4 Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

